

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 09.02.1835 publ. 18.02.1835

10) Regierungs = Bekanntmachung
vom 9. Februar, publ. den 18. Feb.
1835.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Bestimmung des Art. 114. der Land-
gemeinde-Ordnung und des Art. 171. der Oldenburger Stadtordnung, wornach eine Kirch-
spiels- oder städtische Anlage nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden kann, dahin abzuändern geruht: daß alle Anlagen, welche in den von den betreffenden Behörden für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführt sind, als dadurch zur Ausschreibung beordert angesehen werden sollen, daß mithin die Aemter resp. der Stadtmagistrat zu Oldenburg ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung verfügen dürfen.

Autorisation der Aemter, resp. des Stadtmagistrats zu Oldenburg zur Ausschreibung der, in den für executorisch erklärten Voranschlägen aufgeführten Anlagen.

Es wird dieses der höchsten Aufgabe gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

11) Consistorial = Bekanntmachung
vom 25. Febr., publ. den 4. März
1835.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, nach einer Höchsten Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, künftighin die Kirchen-Rechnungen der evangelischen

Betr. die Decision der Kirchen-Rechnungen der evangelischen Gemeinden im Herzogthum Oldenburg.

III.

